

August Christian Wilhelm,

Stitter der noch blühenden Morunger Branche,

geb. 7. Aug. 1697 auf Neuhaus, † 4. Nov. 1765 zu Morungen, beigeß. in Rotha 8. ej. von Jägern und Bergleuten mit einem solennen Leichenfondukt (des 1717 † Christian Ludwig v. C. und der 1720 † Eleonore Sophie geb. v. Werthern 10r Sohn), gräfl. stolberg-stolbergischer Hof-Jägermeister. Bei der brüderl. Theilung 1718 erhielt Christian das Dorf und Borwerk Morungen und $\frac{1}{4}$ der Amtsförsten. Am 24. Juni 1720 kaufte er von seinem Bruder Karl für 11 000 Mfl. das Dorf und Borwerk Horla, und zwar wiederkäuflich nach 9 Jahren und falls die Wiedereinlösung nach dieser Zeit nicht erfolgen sollte, alsdann von 6 zu 6 Jahren; Karl's Lehntamm von 6000 Mfl. mußte aber auf Horla stehen bleiben (S. N. 246). Gemäß des Testaments des 1757 † Major Wilhelm erhielten der Jägermeister Christian und dessen 3 Söhne 1r Ehe: Friedrich, Heinrich K. Wilhelm und Karl, $\frac{1}{15}$ Antheile an den von dem Major Wilhelm hinterlassenen Gütern. Der jüngste Sohn Karl starb 1764 vor seinem Vater, der nun das $\frac{1}{15}$ des verstorbenen Sohnes seinem in 2r Ehe 1762 geborenen Sohne Gottlob vermachte. Nach des Jägermeisters Tode besaßen seine 3 Söhne Morungen und Horla in Gemeinschaft. Horla wurde 10. April 1778 wieder eingelöst, Morungen aber kam in alleinigen Besitz des jüngsten Sohnes Gottlob.

Verm. I) 1730 mit Johanne Louise († 1752), des kursächs. Sequestrations-Oberforstmeisters der Grafschaft Mansfeld Kaspar Heinrich v. Ingersleben auf Friedrichs-Wille und Königerode Tochter; II) 1755 mit Louise Eberhardine († im März 1818 zu Brücken), des Christoph Friedrich v. Trebra auf Braunsrode, Reinsdorf und Bretleben Tochter.

Bald nach dem Ableben des Jägermeisters v. C. zog dessen 2. Gemahlin und Witwe mit ihren Kindern (2 Töchter und 1 Sohn) nach Sangerhausen und kehrte mit ihrer Familie nicht eher wieder nach Morungen zurück, als bis sie ihren Sohn Gottlob einem Hauslehrer anvertrauen konnte, der zugleich ihren älteren Töchtern Unterricht ertheilen sollte. Als ihr Sohn Gottlob 1805 kinderlos starb, kam sie durch Erbschaft und Kauf in den alleinigen Besitz von Morungen und Rotha.

Nr. 576. „Project der Ehe-Pacten Herrn Bruder Christians.“

Im Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes: welche zu dieser christadel. Heirathshandlung himmlischen Segen, auch beständige Gesundheit bis ins späte Alter und alles erwünschte Wohlergehen mildiglich in Gnaden verleihen wolle, sei hiermit kund und zu wissen, daß nachdem durch Gottes sonderbare Fügung, inbrünstigem Gebet und reifer Überlegung, auch mit Zuziehung derer resp. hochadel. lieben Eltern und nächsten Anverwandten der hochwohlgeb. Herr **August Christian Wilhelm von Eberstein**, Erb- und Gerichtsherr auf Gehofen, Lein- und Morungen, entschlossen, sich zu verhehlichen und seine Affection aus ungeheuchelter Liebe und großen Treue auf die hochwohlgeb. Fräulein **Johanna Lovisa von Ingersleben**, des hochwohlgeb. Herrn Caspar Heinrich von Ingersleben, Sr. Königl. Maj. in Polen und Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallten Sequestrations-Oberforstmeisters der Grafschaft Mansfeld, Erbherren auf Friedrichs-Wille und Königerode, mit der gleichfalls hochwohlgebornen Frauen **Wilhelmine Elisabethen von Lautesack** erzeugten zweiten Fräulein Tochter, gerichtet und diese ihre christgebührende Gegenliebe gegen hochgedachten Herrn von Eberstein contestiret und sich deshalb im Beisein der herzlich geliebten Eltern mit einander verlobet und die eheliche Treue zugesaget haben, also hat denen hochwohlgeb. und hochwerthgeschätzten Eltern solches gütigst gefallen und haben ihren Consens darin wohlmeinend ertheilet, daß auch nunmehr christlichem Gebrauch nach durch priesterliche Copulation diese Ehe vollzogen werden soll. So haben auch beide hochverlobte künftige Eheleute mit Genehmhalt- und Einwilligung derer herzlicheliebtesten

Eltern und nächsten Unverwandten folgende *pacta dotalia* mit einander wohlbedächtig beliebet und geschlossen.

Nämlich es geloben und versprechen beiderseits Hochverlobte, als christliche Eheleute sich einander zu lieben, in unverfälschter Liebe und beständiger Treue einander zu behalten, in keinerlei Noth und Gefahr in Lieb und Leid, wie es die göttliche Allmacht verhängen sollte, zu verlassen, sondern einander bis in den Tod beständig und treu zu verbleiben. Allermaßen auch hochgedachter Ober-Forstmeister Herr C. H. von Ingersleben und hochgemeldte Frau W. E. von Lautensack eine beliebte Gleichheit unter ihren geliebtesten Kindern zu erhalten sich resolviret, jedem Kinde 2000 Thlr. zum Heirathsgut mitzugeben, und da auch durch Gottes Schicksal Erbschaft erfolgen möchte durch nahe Unverwandte, soll die künftige Frau Gemahlin nach der Eltern gemachten Disposition ihren andern Schwestern gleich sein. So versprechen und geloben sie, oftgemeldter ihrer geliebtesten Fräulein Tochter 2000 Thlr. ohne die Ausstattung an Schmuck, Mobilien und andern Geräthe, und so lange diese 2m Thlr. nicht gezahlet werden, mit 5 proCent landüblich zu verinteressiren. Und wie nun mehrgemeldte hochwohlgeb. Fräulein Braut ihrem künftigen Ehegemahl die 2000 Thlr. nämlich 1m Thlr. loco dotis und 1m Thlr. als paraphernal-Gelder zu Erleichterung der ehelichen Bürde zuzuwenden gütigst entschlossen; so acceptiret hochgedachter Herr Bräutigam nicht nur solches, sondern verspricht mit Consens und Einwilligung seiner Herrn Brüder vor sich, seine Erben und Erbnehmer, die 1000 Thaler dotal-Gelder auf sein Gut zu Morungen und das Eigenthum, so er über des sel. Herrn Ober-Jägermeisters Lehnstamm zu Horl acquiriret hat, zu nehmen und seiner herzlich geliebtesten Fräulein Braut 1000 Thlr. dargegen zu setzen und also ein Vermächtnis von 2000 Thlrn. zu constituiren, welche sie auf den Fall, da ihr künftiger Herr Gemahl (welches doch Gott in Gnaden lange Zeit verhüten wolle) vor ihr sterben sollte, aus demjenigen, was er außer denen constituirten Lehnstämmen zu Morungen und Horl und am Forste eigenthümlich besitzt, wieder zu empfangen hat, oder, so lange sie unabgeföhret bleiben, mit 10 proC., und also mit 200 Thlr. alljährlich verinteressiret nimmt. Jedoch stehet in ihrem Belieben, binnen Jahr und Tag nach Ableben ihres Herrn Gemahls die Ehegelder aufzukündigen oder stehen zu lassen. Hiernächst so versprechen der Herr Bräutigam auf solchen Fall, da er vor seiner künftigen Frau Gemahlin versterben sollte, ihr zu besserer und mehrerer Subsistenz außer der Gerade, mit welcher es nach denen bekannten Sachsen-Rechten gehalten werden soll, nebst der freien Wohnung in Morungen, so lange sie den Witbensitz nicht verändert, oder Morungen nicht reluiret wird, alljährlich 150 Thlr. aus diesen allodial-Gütern zahlen und das benöthigte Feuerholz zur Feuerung frei reichen zu lassen. Daferne sie aber lieber anderwärts wohnen wollte, sollen ihr jährlich 50 Thlr. vor die Wohnung und also jährlich 2 c. Thlr. auf zwei beliebige Termine gezahlet werden. Damit auch hochgedachte Fräulein Braut wegen ihres Eingebachten, Gegenvermächtnissen und dessen, was sie künftighin ihrem Herrn Gemahl zuwenden würde (jedoch behält sie sich über dieses letztere die freie Disposition inter vivos et mortis causa ausdrücklich bevor), desto mehr gesichert sein möge, so setzet der Herr Bruätigam die Güter Morungen und Horl und den Forst, oder die relutions-Summe pro rata, auch in soweit, als dieses dazu nicht hinlänglich sein sollte, vor sich, seine Kinder und Nachkommen dessen jetzigen 7ten Theil an denen sämtlichen Berg- und Hüttenwerken ihr hiermit zur ausdrücklichen Hypothec cum jure retentionis et insistentiae, nicht ehe davon zu weichen, bis sie gänzlich satisfaciret ist. Wann aber hochgedachte Fräulein Braut vor ihrem künftigen Herrn Gemahl nach Gottes heil. Rathschluß das Zeitliche gesegnen sollte, sodann, falls sie keine Kinder hinterließe, soll ihr künftiger Herr Gemahl von denen eingebrachten 2000 Thlrn. 1500 behalten und die übrigen 500 ihren Geschwistern nach vorhergehender halbjähriger Auffündigung wiederum auszuzahlen schuldig und gehalten sein. Daferne aber ein oder mehr Kinder vorhanden

wären, so soll er diesen von denen eingebrachten 2000 Thlrn. 1000 Thlr. geben und die übrigen 1000 Thlr. Ehegeld vor sich einzig und allein behalten.

- Christian's Kinder a) 1r Ehe:** 1. **Friedrich** Ludwig Wilhelm, s. unten.
2. **Heinrich Karl Wilhelm**, geb. 21. Aug. 1737, † 23. Okt. 1805 zu Wettin (alt 68 J.), k. pr. Major. — In seinem Testamente d. d. Wettin 18. Mai 1800 publ. 8. Nov. 1805 setzte er zu seinen Erben ein seinen Bruder Friedrich L. W., Hauptmann in Groß-Leinungen, ferner dessen Frau geb. v. Bülkingslöwen und dessen Kinder. Der Major, der die Hälfte von Morungen besaß, hatte mit seinem Stiefbruder Gottlob einen Pacht- und Kaufkontrakt abgeschlossen, worin er letzterem gegen 7000 Thlr. seine Hälfte von Morungen cedirt, sich aber bei seinen Lebzeiten sein Eigenthumsrecht daran vorbehalten und mit einem Pachtgelde von 250 Thlrn. jährlich vorlieb genommen hatte. Gottlob starb aber eher, als der alte Major, der nun den mit ersterem abgeschlossenen Vertrag in dem Augenblicke zurücknehmen wollte, als ihn der Tod ebenfalls ereilte. Die Jägermeisterin v. C., welche behauptete, alles von ihrem Sohne Gottlob geerbt zu haben, auch die annullirten Verträge, setzte sich nun in den Besitz auch der von dem Major angehabten Hälfte von Morungen, während des Majors Neffen auf dem Marsche gegen Frankreich begriffen waren, und zahlte dann den Erben des 1805 † Majors v. C. 7000 Thlr. aus (Histor. Nachr. S. 303).
3. **Karl** Gottlieb August, geb. 12. Nov. 1743 zu Friedrichsrode (s. oben S. 455), † 12. Januar 1764 in seinem Standquartiere Rageburg, kursächf. Standartjunker.
- **b) 2r Ehe:** 4. **Philippine Auguste** Louise, geb. 4. Sept. 1758 zu Morungen, † 9. April 1784 zu Sangerhausen und wurde auch daselbst begraben (Kirchenbuch zu St. Jakobi).
- „Am 15. Nov. 1784 fragt Fräulein Christiane von Trebra namens ihrer Schwester, der Frau Jägermeisterin v. Eberstein an, was die Setzung eines Leichensteins koste, da letztere ihrer Fräulein Tochter auf hiesigem Kirchhofe einen solchen setzen lassen wolle. Superintendent Koff giebt nach Rücksprache mit dem Kostenverwalter die Summe auf 10 Thlr. an. Der Rath (zu Sangerhausen) protestirt gegen die alleinige Höhenbestimmung seitens des Superintendenten, da er Patron der Kirchen sei, und verbietet, den Stein auf dem Kirchhofe aufstellen zu lassen, was auch vom Totengräber geschieht, als der Stein aufgestellt werden sollte. Rath beschloß in Zusammensetzung, der Frau von Eberstein die Aufstellung eines Leichensteins gegen Zahlung von 20 Thlrn. zu gestatten, weil sonst in dergl. Fällen von solchen adligen Personen soviel gezahlt sei. Superint. Koff protestirt gegen diese Höhe und beschwert sich beim Consistorium in Leipzig, welches die Höhe der Forderung, da das Grab nicht ausgemauert werden solle, auf 10 Thlr. bestimmt.
- Acten, betr. den von den 2c. v. Eb. zu setzenden Leichenstein, im Besitz des Herrn Cl. Menzel zu Sangerhausen.
5. **Friederike** Christiane, geb. 18. Sept. 1759 zu Morungen, † 10. Dez. 1827 zu Brücken, verm. 10. Juni 1781 zu Morungen mit dem kursächf. Lieutenant Joh. Adolf v. Möllendorf, geschieden 1787. — Aus ihrer Ehe entsprossen 2 Töchter, von welchen die eine (Johanne Friederike Louise, geb. 26. Juni 1783 zu Morungen, † 25. April 1784 ebendasselbst) nach 10 Monaten, die andere bald nach der Geburt starb. Ihre Schwester, welche zu ihr nach Sangerhausen zum Besuch gekommen, an den Blattern erkrankt, und auch dieser Krankheit erlegen war, steckte auch sie als Wöchnerin an. Die Frau v. Möllendorf, bis dahin eine blühende, mit weiblichen Reizen gezielte junge Frau, genas zwar wieder, war aber durch die Blattern so entstellt worden, daß ihr Mann gegen sie immer kälter wurde. Das bewog sie, die unbekannt Abwesenheit ihres Mannes zu benutzen, mit ihren Habseligkeiten zu ihrer Mutter nach Morungen zu flüchten und von da aus den Scheidungsprozeß anhängig zu machen, der ihre Ehe mit Verlust eines Theiles ihres Vermögens wieder löste. Von dieser Zeit an lebte sie in Morungen bei ihrer Mutter und ihrem Bruder Gottlob. Als sich dieser aber i. J. 1805 verheirathete, zog sie mit ihrer Mutter auf das Trebraische Gut in Brücken. Nach dem Ableben ihrer Mutter im März 1818 kamen Morungen und Rotha auf sie selbst als einzige Erbin. Aus diesen Gütern stiftete sie 1818 bezw. 1825 für

ihren Großneffen Emil v. Eller-Eberstein (Enkel ihres Stiefbruders Friedrich L. W.) ein Fideikommiß; das mütterliche von Trebraische Rittergut zu Brücken aber bestimmte sie zu einem Fräuleinstift für die Trebraische Familie. Die auf Kotha stehenden 6000 Mfl. Lehnstamm des Majors Wilhelm v. E. zahlte sie an die Besitzer der Fideikommißgüter aus.

6. Wilhelm Ludwig **Gottlob** Freiherr v. E., geb. 10. Nov. 1762 zu Morungen, † 4. Febr. 1805 ebendasselbst, verm. 30. Nov. 1800 zu Skopau bei Merseburg mit Sophie Friederike Charlotte Louise, des Friedrich Gottlob v. Trotha auf Skopau Tochter. Nachdem Gottlob sich einige Zeit lang zu Freiberg i. S. der Bergbaukunde gewidmet hatte, beschäftigte er sich in stiller Zurückgezogenheit auf seinem Gute Morungen mit philosophischen Forschungen. „Ausgerüstet mit glücklichen Naturanlagen drang er tief ein in den Geist der ältern und neuern philosophischen Systeme. Belege dafür liefert 1) sein **„Versuch einer Geschichte der Logik und Metaphysik bei den Deutschen von Leibniz bis auf gegenwärtige Zeit“** (Halle 1794—1799, 2 Theile, seit 1842 bei C. Berger in Leipzig) nebst Anhang **„Über meine Parteilichkeit, vorzüglich m. Widersprach des Hrn. Kant betreffend“** (Halle 1800), 2) seine Schrift **„Über die Beschaffenheit der Logik und Metaphysik der reinen Peripatetiker“** (Halle 1801) und 3) seine Schrift **„Natürliche Theologie der Scholastiker nebst Zusätzen über die Freiheitslehre“** (Leipzig 1803). Die genannten Schriften empfehlen sich neben dem darin entwickelten Scharffinne auch durch Korrektheit und Präzision des Stils“ (s. Ersch und Gruber, Encyclopädie, Sect. I, Th. 30, Seite 262). Seine Bibliothek vermachte seine Schwester Frau v. Möllendorf der Klosterschule zu Koblentz. Nachdem Gottlob von seinen beiden ältern Brüdern deren Antheile an Morungen an sich gebracht hatte, war er alleiniger Besitzer von Morungen und von der Hälfte der Amtsförsten. Am 8. Aug. 1791 wurde ihm von dem Hofrath Wilhelm Frhrn. v. E. das Wiedereinlösungsrecht von Kotha gegen eine Remuneration von 2500 Thlrn. und Überlassung des Leinunger Bachhauszinses abgetreten (Histor. Nachr. S. 281 ff.). Nach seinem Tode fielen Morungen und Kotha an seine Mutter.

Friedrich Ludwig Wilhelm,

geb. 21. Juli 1736, † 24. Dez. 1800 zu Groß-Leinungen, seinem Wohnorte seit 1784 (des 1765 † Christian v. E. und der 1752 † Johanne Louise geb. v. Ingersleben ältester Sohn), f. pr. Lieutenant und dann kursächs. Hauptmann. Im Jahre 1781 überließ er sein $\frac{1}{3}$ Antheil an Morungen seinen beiden Brüdern, dem Major und dem Baron Gottlob. — 1769, 1774 und 1775 als Lieut. zu Morungen, 1791 als Hauptmann zu Gr.:L.

Verm. 21. Juli 1768 mit Friederike Karoline Eleonore geb. v. Bülkingslöwen a. d. H. Haynrode († 2. Dez. 1813 zu Groß-Leinungen mit Hinterlassung von 3 Söhnen und 3 Töchtern).

Deren Kinder:

1. **Christiane** Friederike Eleonore Louise, geb. 3. April 1770 zu Morungen.
 2. **Crust** Karl Rudolf Ludwig, geb. 13. Sept. 1773 zu Morungen, † 2. Sept. 1847 zu Groß-Leinungen, seinem Wohnorte seit 1806, f. pr. Hauptmann a. D., verm. mit Friederike Marie geb. Gerhold.
- Deren Tochter: Johanne **Wilhelmine**, geb. 21. Sept. 1816 zu Groß-Leinungen, † 2. Sept. 1852 zu Schiepszig, verm. mit dem Lieut. a. D. Karl Frhrn. v. Eberstein.
3. **Johannetta** Ernestine Juliane Wilhelmine, geb. 9. Aug. 1775 zu Morungen, verm. mit N. Schmidt zur Engelsburg bei Sangerhausen.
 4. Friederike Wilhelmine Johannette Louise, geb. 7. Sept. 1777 zu Morungen, † 8. April 1787 zu Groß-Leinungen.